

Hochschule Anhalt

Bewerbungs- und Vertragsbedingungen

vom 15.06.2022

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Ausschluss von Bewerbern oder Bietern und besondere Hinweise	2
§ 3 Bevorzugte Bewerber	2
§ 4 Voraussetzungen zur Angebotsabgabe	3
§ 5 Zustellung des Angebots	3
§ 6 Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahme des Angebots	4
§ 7 Arbeits- und Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaften	4
§ 8 Übertragung von Teilleistungen auf Unterauftragnehmer (zu § 4 Nr. 4 VOL/B)	4
§ 9 Hinweise für ausländische Anbieter	4
§ 10 Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote	4
§ 11 Bestellung	5
§ 12 Preise	5
§ 13 Lieferung und Abnahme (zu §§ 6 und 13 VOL/B)	5
§ 14 Rücktritt vom Vertrag (zu §§ 7 und 8 VOL/B)	6
§ 15 Vertragsstrafen (zu § 11 VOL/B)	6
§ 16 Gewährleistung, Mängelrügen (zu § 14 VOL/B)	6
§ 17 Rechnungen, Bezahlungen (zu § 15 VOL/B)	6
§ 18 Schutzrechte	6
§ 19 Reparaturen	6
§ 20 Haftpflicht	7
§ 21 Abtretung	7
§ 22 Gerichtsstand und Schlussbestimmungen	7
§ 23 In- und Außer-Kraft-Treten	7

§ 1 Allgemeines

- (1) Die „Bewerbungs- und Vertragsbedingungen“ der Hochschule Anhalt (Hochschule) sind Zusätzliche Vertragsbedingungen i. S. v. § 1 Nr. 2 lit. d) der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23.09.2003 bekannt gegeben worden und wie diese „Bewerbungs- und Vertragsbedingungen“ auf der Hochschulwebseite abrufbar.
- (2) Bei der Bewerbung bzw. Angebotsabgabe sind die jeweils geltenden Vergabebestimmungen zu beachten.
- (3) Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots werden die dort aufgeführten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Der Bewerber hat die Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen.
- (4) Die Vergabeunterlagen inkl. Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen werden Bestandteil des Vertrages.
- (5) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
 - a) die Leistungsbeschreibung
 - b) etwaige Besondere Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - e) etwaige Technische Vertragsbedingungen
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (6) Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat er die zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform gem. § 126b BGB darauf hinzuweisen. Zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen sind so rechtzeitig anzufordern, dass sie innerhalb der Angebotsfrist berücksichtigt werden können.
- (7) Für die Bearbeitung des Angebots und die beigefügten Angebotsunterlagen oder -muster wird keine Entschädigung gewährt.
- (8) Eingereichte Unterlagen oder Produktmuster, die nicht verbraucht wurden, gehen ohne Vergütungsanspruch in das Eigentum der ausschreibenden Stelle über, wenn im Angebot oder innerhalb von 24 Werktagen nach Ablehnung des Angebots nicht ihre Rückgabe verlangt wird. Die Kosten für die Rückgabe trägt der Bieter.
- (9) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bewerbers oder Bieters gelten nicht und werden nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug.
- (10) Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots und zur Erfüllung des evtl. folgenden Auftrags benutzt werden. Jede andere Verwendung für andere Zwecke ist untersagt.

§ 2 Ausschluss von Bewerbern oder Bietern und besondere Hinweise

- (1) Angebote, die nicht den in der Angebotsaufforderung geforderten Formvorschriften entsprechen sind – je nach Formfehler – von der Wertung zwingend oder fakultativ auszuschließen.
- (2) Leistungen dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige und gesetzestreue Bieter vergeben werden, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung befassen. Voraussetzung für die Leistungserbringung ist der Nachweis der grundsätzlichen Eignung.
- (3) Die Abgabe unzutreffender Erklärungen zur Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Eignung kann rechtliche Konsequenzen oder Folgen bei der künftigen Vergabe öffentlicher Aufträge haben.

§ 3 Bevorzugte Bewerber

- (1) Für die Berücksichtigung von Bewerbern, bei denen Umstände besonderer Art vorliegen (bevorzugte Bewerber), sind die jeweils hierüber erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder maßgebend.
- (2) Bewerber, die als bevorzugt berücksichtigt werden sollen, haben den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, mit der Angebotsabgabe zu führen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, so wird das Angebot wie ein Angebot eines nicht bevorzugten Bewerbers behandelt.

- (3) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter bzw. Bewerber, denen bevorzugte Bewerber oder Bieter als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

§ 4 Voraussetzungen zur Angebotsabgabe

- (1) Das Angebot und alle geforderten zusätzlichen Unterlagen und Erklärungen sind entsprechend den geforderten Formvorschriften und in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit der ausschreibenden Stelle ist in deutscher Sprache zu führen.
- (2) Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben, Nachweise und Erklärungen enthalten.
- (3) Das Angebot ist leserlich und zweifelsfrei abzugeben.
- (4) Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot in einer besonderen Anlage beigelegt werden.
- (5) Produktmuster und Proben sind getrennt zuzustellen und als zum Angebot gehörend kenntlich zu machen.
- (6) Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Eine fehlerhafte Eintragung ist durchzustreichen und die richtige Eintragung oberhalb oder daneben zu ergänzen. Der Bieter muss die Änderungen durch sein Handzeichen/seine Paraphe unter Angabe des Datums kenntlich machen.
- (7) Das Angebot und die einzusendenden Unterlagen und Erklärungen müssen eindeutig durch Angabe des Unternehmens (z.B. Firmenstempel) gekennzeichnet sein. Auf die Anlagen ist im Angebot hinzuweisen.
- (8) Das Angebot und ggf. weitere geforderte Unterlagen und Erklärungen sind unter Datumsangabe an der vorgegebenen Stelle (oder an mehreren) zu unterschreiben, wenn dies in den Vergabeunterlagen verlangt wird. Der Name des Unterzeichners muss nachvollziehbar sein.
- (9) Der Bieter hat auf Verlangen in seinem Angebot anzugeben, ob für den angebotenen Gegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen oder beantragt sind oder ob er erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet stets zu prüfen, ob seine Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt und haftet dafür, dass bei Ausführung des Vertrages sowie bei der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (10) Erscheinen Angebote im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, muss die Hochschule vom Bieter Aufklärung verlangen und ggf. erforderliche Belege einfordern.
- (11) Die Bewerber oder Bieter sind damit einverstanden, dass die bekannt gegebenen personenbezogenen Angaben und übrigen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert werden.
- (12) Die Hochschule ist verpflichtet, bestimmte Daten der Beschaffungsvorgänge gemäß der Vergabestatistikverordnung an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.
- (13) Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter bei europaweiten Verfahren damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Name und der zu zahlende Auftragspreis bekannt gegeben wird. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Zustellung des Angebots

- (1) Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Der Bieter trägt grundsätzlich das Risiko des rechtzeitigen Eingangs. Verspätet eingegangene Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen.
- (2) Die Bieter haben die Angebote entsprechend den bei Angebotsaufforderung verlangten Formvorschriften einzureichen.
- (3) Angebote die per Post versendet werden, sind in einem fensterlosen Umschlag zu verschließen, der mit dem den Vergabeunterlagen beigelegten Kennzettel zu versehen ist.
- (4) Die Kosten für die Zustellung des Angebots oder für ggf. weitere geforderte Angebotsunterlagen oder -muster trägt der Bieter.

§ 6 Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahme des Angebots

- (1) Das Angebot kann bis zum Ablauf der Angebotsfrist entsprechend Ziffer 4.1 geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden.
- (2) Nachträgliche Berichtigungen bzw. Änderungen oder die Angebotsrücknahme sind in gleicher Weise wie das abgegebene Angebot zu behandeln und zuzustellen. Die Ausführungen unter den Ziffern 5.1 bis 5.4 gelten entsprechend.
- (3) Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

§ 7 Arbeits- und Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften oder Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen wollen, haben im Angebot die Mitglieder der Gemeinschaft und den bevollmächtigten Vertreter (das federführende Unternehmen) für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Fehlt eine dieser Bezeichnungen im Angebot, so ist sie vor Zuschlagserteilung beizubringen.
- (2) Mit dem Angebot ist eine von allen Gemeinschaftsmitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene gemeinsame Erklärung abzugeben, dass das federführende Unternehmen als bevollmächtigter Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Gemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Auftraggeber vertritt und dass jedes Gemeinschaftsmitglied für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung gesamtschuldnerisch haftet. Eine Rechtsform wird nicht vorgegeben.
- (3) Die Eignungsnachweise und entsprechende Erklärungen sind von allen Gemeinschaftsmitgliedern vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft können nicht gleichzeitig als Einzelunternehmen am Vergabeverfahren teilnehmen.
- (5) Die Bietergemeinschaft ist an keine Rechtsform gebunden.

§ 8 Übertragung von Teilleistungen auf Unterauftragnehmer (zu § 4 Nr. 4 VOL/B)

- (1) Soweit der Auftragnehmer sich bei der Erfüllung seiner Pflichten eines Unterauftragnehmers bedient, hat er durch vertragliche Abreden mit dem Unterauftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die dem Auftraggeber zustehenden Rechte nicht durch fehlende oder unzureichende Regelungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Unterauftragnehmer beeinträchtigt werden. Es gelten weiterhin die Bestimmungen in den Vergabeunterlagen.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter der von ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmer mindestens in Textform gem. § 126b BGB mitzuteilen.

§ 9 Hinweise für ausländische Anbieter

- (1) Ausländische Bieter müssen ihre grundsätzliche Eignung unter Berücksichtigung ihrer länderspezifischen Regelungen nachweisen.
- (2) Für die Ausführung der Leistungen muss der Betrieb des Auftragnehmers, soweit er auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, bei der deutschen für die Arbeiten zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet sein; ist der Auftragnehmer auf Grund internationaler Vereinbarungen von dieser Verpflichtung befreit, so hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen. Auf Verlangen hat der Bieter eine entsprechende Bescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des entsprechenden zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- (3) Es gilt deutsches Recht.
- (4) Auf die Verpflichtung des Auftraggebers, die Umsatzsteuer des ausländischen Bewerbers oder andere Einfuhrabgaben erforderlichenfalls von der Gegenleistung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, wird hingewiesen.

§ 10 Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

- (1) Bei der Öffnung der Angebote sind Bieter nicht zugelassen.

- (2) Mit der Abgabe seines Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote. Die Bewerbung gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber nicht unmittelbar nach dem in der Bekanntmachung über den Teilnahmewettbewerb genannten Termin zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist. Das Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt worden ist.
- (3) Bei nationalen Vergabeverfahren erhält der Bieter (Unterschwellenaufträge) auf seinen Antrag hin eine Begründung über die Ablehnung seines Angebotes.
- (4) Bei europaweiten Vergabeverfahren informiert die Hochschule die erfolglosen Bieter unaufgefordert über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung.
- (5) Die Hochschule behält sich bei europaweiten Vergabeverfahren eine Zurückhaltung der Informationen nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.

§ 11 Bestellung

- (1) Mündliche Aufträge, auch Nachtragsaufträge sind nicht wirksam.
- (2) Zur Verfügung gestellte Probegeräte verpflichten den Auftraggeber nicht zum Ankauf der Geräte.
- (3) Betriebssicherheit: Die Auftragserteilung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Geräteausführung entsprechend dem Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) und den Arbeitsschutz- und Unfallvorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDI, VDE usw.) so beschaffen ist, dass die Benutzer oder Dritte gegen Gefahren geschützt sind. Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung und sich daraus ergebenden Folgen bleiben der Hochschule insoweit Schadensersatzansprüche vorbehalten.

§ 12 Preise

- (1) Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung und Transportversicherung abgegolten sind. Abweichungen hierfür müssen vereinbart werden, wobei eine mündliche Vereinbarung ausgeschlossen ist.

§ 13 Lieferung und Abnahme (zu §§ 6 und 13 VOL/B)

- (1) Die Lieferung der bestellten Waren und Gegenstände hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, frei Verwendungsstelle Hochschule (siehe im Auftrag genannte Lieferanschrift) montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr zu erfolgen.
- (2) Montage-, Fracht- und Verpackungskosten werden grundsätzlich nicht erstattet. Falls der Auftraggeber der Übernahme zugestimmt hat, sind die Kosten für diese einschließlich der Fahrtkosten im Angebot und der Rechnung zu spezifizieren. Verpackungsmaterial ist nach Lieferung wieder mitzunehmen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Entsorgung zuzuführen.
- (3) Die Geräte haben bei Lieferung jeweils dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen. Falls keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist jeweils die neuste Ausführung zu liefern.
- (4) Für Geräteelieferungen gilt grundsätzlich die betriebsbereite Übergabe und Einweisung des Personals als vereinbart, gegebenenfalls ist eine Abnahmeverhandlung durchzuführen.
- (5) Für die vom Auftragnehmer mitzuliefernden Gegenstände (Stoffe, Geräte und dgl.) trifft den Auftraggeber keine Schutzpflicht oder Haftung.
- (6) Die Anlieferung der bestellten Artikel ist rechtzeitig mit der empfangenden Stelle abzustimmen, sofern für die Lieferung/Leistung besondere Vorkehrungen zu treffen sind.
- (7) Die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der Sache trägt bis zur Übergabe am Erfüllungsort der Auftragnehmer. Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg einzutreten hat.
- (8) Vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen sind bindend.
- (9) Bei Lieferung aus dem Zollaussland hat sich der Bieter rechtzeitig mit der Hochschule wegen Zoll- und Einfuhrabwicklung (Zollfreiheit) in Verbindung zu setzen.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag (zu §§ 7 und 8 VOL/B)

- (1) Die Hochschule kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder die Abnahme der Lieferung/Leistung ablehnen und Schadensersatz fordern, wenn den mit der Auftragserteilung oder sonst wie mit der Auftragsabwicklung beauftragten Dienstkräfte unmittelbar persönliche Vorteile in irgendwelcher Art angeboten oder verschafft werden.
- (2) Wird über das Vermögen des Auftragnehmers Insolvenzverfahren eröffnet oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

§ 15 Vertragsstrafen (zu § 11 VOL/B)

- (1) Für Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB.
- (2) Werden Ausführungsfristen überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 von Hundert pro Woche des Wertes desjenigen Teils der Leistung zu verlangen, der nicht genutzt werden kann, maximal jedoch 5 %.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
- (4) Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlussrechnung geltend machen.
- (5) Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 16 Gewährleistung, Mängelrügen (zu § 14 VOL/B)

- (1) Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche und die vertraglich vereinbarte Garantiezeit beginnen mit der Abnahme der Leistung oder, wenn keine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, mit der Annahme.
- (2) Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlich sind.

§ 17 Rechnungen, Bezahlungen (zu § 15 VOL/B)

- (1) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit Angaben der Auftragsdaten und der Lieferanschriften zu stellen.
- (2) Das Zahlungsziel beginnt am Tage des Rechnungseingangs. Erfolgt die Abnahme später, gilt der Tag der ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages.
- (3) Abschlags- und Vorauszahlungen erfolgen nur nach Vereinbarung (mündliche Vereinbarung ist ausgeschlossen).
- (4) Die Hochschule zahlt grundsätzlich nur unbar auf eine vom Auftragnehmer angegebene Bankverbindung.
- (5) Bei Rückforderungen der Hochschule aus Überzahlungen, gleich welcher Art und aus welchem Grund, kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (BGB) berufen.

§ 18 Schutzrechte

- (1) Für Gegenstände, die in Zusammenarbeit mit der Hochschule entwickelt wurden, dürfen Schutzrechte nicht geltend gemacht werden.

§ 19 Reparaturen

- (1) Die Kosten einer durchzuführenden Reparatur sind so gering wie möglich zu halten. Die Kosten einer Reparatur müssen auf einem angemessenen Verhältnis zum Anschaffungspreis basieren. Überschreiten die Kosten den im Auftrag genannten Richtpreis, ist vorher eine schriftliche Begründung mindestens in Textform gem. § 126b BGB für die Ursache der Mehrkosten abzugeben und die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
- (2) In der Reparatur ausgewechselte Teile bleiben Eigentum der Hochschule. Der Auftragnehmer kann diese Teile im Einvernehmen mit der Hochschule erwerben.
- (3) Einmalwartungen sind Wartungen, die nach Auftrag im Einzelfall durchzuführen sind. Für sie gelten die Bestimmungen unter 1 sinngemäß.

§ 20 Haftpflicht

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Hochschule im gesetzlich möglichen Umfang von allen Haftpflichtansprüchen zu befreien, die gegen sie im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag von Dritten erhoben werden. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die entstandenen Schäden auf Umstände beruhen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
- (2) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller Haftungsansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält.

§ 21 Abtretung

- (1) Der Auftragnehmer darf Forderungen aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Hochschule abtreten. Das gilt auch, wenn dies nur sicherheitshalber geschehen soll.
- (2) Die Hochschule ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.

§ 22 Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Köthen.
- (2) Sind einzelne Bestimmungen dieser „Bewerbungs- und Vertragsbedingungen“ ungültig oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 23 In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Bewerbungs- und Vertragsbedingungen der Hochschule Anhalt treten auf Beschluss des Präsidiums nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt 89/2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bewerbungs- und Vertragsbedingungen der Hochschule Anhalt veröffentlicht in AM 46/2011 außer Kraft.

Köthen, 15.6.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt